

Teile des Forstes zur Burgausstattung¹⁾ und sonst an Adelige, andererseits an geistliche Herren brachten; in der Hauptsache ist aber doch der Hoheits- und Eigentumswechsel bis auf einen Rest des Forstes erkennbar. „Den Löwenanteil von dem alten reichsländischen Waldlande scheinen . . die Herzöge von Braunschweig davongetragen zu haben; schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben sie Goslar völlig eingekreist mit ihrem Waldbesitz“ (Bode).

Anders steht es mit den Veränderungen des Herrenrechts über das Rammelsberger Bergrevier. Sie lassen sich nirgendwo klarer aus den Quellen ablesen. Erst steht nur²⁾, daß im Jahre 1235 König Friedrich II. bei Begründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg dem Herzog Otto de affluentiori gratia die decimas Goslarie imperio pertinentes³⁾ übertragen hat, weniger schon, daß darin überhaupt das königliche Recht aufgegangen war. Doch spricht dafür, daß seither außer dem Schlagschlag und Kupferzoll von den Hütten⁴⁾, die beide durch Verstiftung von Renten an Ritterliche unter dem Titel des Schutzes des Bergbaues festgelegt waren, keine königlichen Rechte über den Bergbau mehr aufscheinen. Unleugbar hatten nach Lage der Dinge die Herzöge von Braunschweig jetzt die Möglichkeit, mit der Aufrichtung eines territorialen Bergregals einzusetzen. Irre-

¹⁾ So für die Harzburg der Grafen v. Woldenberg; über deren reichen Anteil am Forst überhaupt s. Bode 55.

²⁾ Grölich, 3. Kritik d. Nachrichten üb. d. ältesten Bergbau am Rammelsberg bei Goslar (AUS. 7, 1921) 194.

³⁾ Daß damit die decima montana des Rammelsberges gemeint ist, steht außer Zweifel. Vgl. die Urf. v. 1243, UB. I Nr. 602 (decimam montanam in Goslaria) und v. 1269, das. II Nr. 147 (decimam Goslarie videlicet montis Rammesberch).

⁴⁾ Woher die eigentümliche Bezeichnung Schlagschlag für die Hüttenabgabe in Silber stammt, bleibt vorläufig dunkel. Vom Schlagschlag wird einerseits im gewöhnlichen Sinne, ohne Beziehung auf die Hütten, im Münzprivileg v. 1231—1235 gesprochen, andererseits im obigen Sinne 1237, 1271, 1295 usw., UB. I Nr. 533, 553, II Nr. 169, 480. Ein Verzeichnis rückständiger Hüttenabgaben v. 1311, III Nr. 265, ergibt, daß der Schlagschlag in ganzen Mark, der Kupferzoll in Zentnern zu entrichten war. Eine andere Hüttenabgabe nennt das Stadtrecht v. 1219, I Nr. 401, Art. 49: ein Lot Silber wöchentlich von je 2 Gebläsen, ut liceat eis carbones adducere; s. meine oben gen. Abhandlung.